

**Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
sehr geehrte Mitglieder der Bundesregierung,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler Merz,**

die angekündigte Abschaffung des Unterhaltsvorschusses für Jugendliche ab 16 Jahren sendet ein falsches familienpolitisches Signal und belastet Alleinerziehende sowie ihre Kinder zusätzlich. Die weiterhin vollständige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss widerspricht zudem dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel, Alleinerziehende und ihre Kinder besser zu unterstützen.

Der Unterhaltsvorschuss sichert das Existenzminimum von Kindern, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Eine Kürzung dieser Leistung verschärft die finanzielle Situation von Familien, die bereits heute überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen oder bedroht sind, und beeinträchtigt die Chancen von Kindern auf gleichberechtigte Teilhabe.

Gleichzeitig bleibt eine Erhöhung des Kindergeldes für viele Alleinerziehende ohne spürbare Wirkung, solange dieses dem Unterhaltsvorschuss vollständig angerechnet wird. Der Koalitionsvertrag sieht stattdessen ausdrücklich eine hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss vor:

„Wir werden in einem ersten Schritt säumige Unterhaltsschuldner durch härtere Strafen sanktionieren, zum Beispiel durch Führerscheinentzug, und so die Rückgriffquote beim Unterhaltsvorschuss erhöhen. Wir werden die Auskunftspflicht für Unterhaltsschuldner im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) verschärfen, insbesondere durch die Einführung der unterjährigen Auskunftspflicht. Wir werden die Pfändungsfreigrenzen für Unterhaltsschuldner überprüfen. In einem nächsten Schritt wollen wir Alleinerziehende und deren Kinder besser unterstützen, indem wir das Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen.“ [3]

Als Netzwerk Alleinerziehendenarbeit Baden-Württemberg fordern wir Sie auf, den Unterhaltsvorschuss für alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu erhalten und die im Koalitionsvertrag vereinbarte hälftige Anrechnung des Kindergeldes zügig umzusetzen. Notwendige Einsparungen dürfen nicht zulasten von Kindern erfolgen, deren Unterhaltsanspruch nicht erfüllt wird. Statt Leistungen zu kürzen, müssen die Möglichkeiten zum Rückgriff auf leistungsfähige Unterhaltsschuldner konsequent ausgeschöpft und weiter gestärkt werden. Dies entspricht auch den im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Verbesserung der Rückgriffquote.

Die fachliche Begründung unserer Position sowie aktuelle Daten und Hintergründe entnehmen Sie bitte dem beigefügten Faktenpapier.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des gesamten Netzwerks

Sarah Zöllner und Annika Bantel, VAMV Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart, info@vamv-bw.de

Fakten und Zahlen:

Kinder unter 18 Jahren, die keinen oder nicht wenigstens den Mindestunterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil bekommen, haben Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsvorschuss. Das sind im Jahr 2024 in Deutschland 855.642 Kinder gewesen.

Für diese Kinder springt der Staat ein. Sie bekommen je nach Alter des Kindes bis zu 227, 299 oder 394 Euro pro Monat Unterhaltsvorschuss. Das Geld soll durch den sogenannten Rückgriff vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgeholt werden – in der Theorie. Denn: **Jährlich werden 3,24 Mrd Euro Unterhaltsvorschuss ausgezahlt und nur 544 Mio Euro zurückgeholt.** Die Rückholquote beträgt gerade einmal 17%!

Statt sich um einen funktionierenden Rückgriff zu kümmern, würden nach den aktuellen Vorhaben ausgerechnet die Kinder in Alleinerziehenden-Familien belastet. **Alleinerziehende und ihre Kinder sind jetzt schon die Familienform mit der höchsten Armutsquote.** Ihr Haushaltseinkommen liegt durchschnittlich bei der Hälfte von Paarfamilien mit der gleichen Kinderzahl. Ein weiteres Loch im Haushaltsbudget von bis zu 227-394 Euro pro Kind ist damit nicht rechtfertigbar und widerspricht direkt dem im Koalitionsvertrag formulierten Vorhaben, Alleinerziehende und ihre Kinder besser zu unterstützen.

Auch für Familien im Bürgergeld/Grundleistungsbezug hat der Unterhaltsvorschuss eine Bedeutung. Auch, wenn das Geld bei der Sozialleistung angerechnet wird: Es zeigt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil eine finanzielle Verantwortung für sein Kind hat.

Quellen:

[1] Vorschlagsbuch "Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen, Regelungsbereich III Vorschlag 1, S. 106, veröffentlicht von Der Paritätische Gesamtverband, Drohender Kahlschlag im Sozialen

[2] Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, Empfehlung 13, S. 28

[3] CDU, CSU, SPD, Verantwortung für Deutschland, S. 100